

42. 1. Sind im Sinne des §. 596 A.L.R. II. 2 im Ehebruche erzeugte Kinder von der Legitimation durch nachfolgende Ehe ausgeschlossen?
2. Steht dieser Legitimation der Umstand entgegen, daß die Mutter des Kindes während der Empfängniszeit mit mehreren Männern geschlechtlichen Verkehr gehabt hat oder eine geschlechtlich bescholtene Person gewesen ist?
3. Beweis der Thatsache, daß das Kind von dem späteren Ehemanne der Mutter erzeugt sei.

IV. Civilsenat. Urt. v. 30. September 1889 i. S. R. (Rl.) w.
R. u. Gen. (Bekl.) Rep. IV. 139/89.

- I. Landgericht Halle a./S.
II. Oberlandesgericht Naumburg a./S.

Der Kläger ist am 17. März 1883 von der damaligen Witwe S. geboren. Diese hat am 6. Oktober 1886 den Hüttenmann Friedrich F. geheiratet. Letzterer war zuvor ebenfalls verheiratet gewesen und diese Ehe am 28. August 1882 durch den Tod der Ehefrau aufgelöst. Aus derselben waren vier Kinder, die Beklagten, hervorgegangen. F. ist am 17. Februar 1887 gestorben. In einem am 22. August 1882 errichteten Testamente hat er die Beklagten zu seinen Erben eingesetzt.

Im jetzigen Rechtsstreite begehrt der Kläger die Feststellung, daß er von Friedrich F. erzeugt und durch dessen nachfolgende Ehe mit seiner Mutter als eheliches Kind legitimiert sei.

Die Vorderrichter haben der Klage stattgegeben. Die von den Beklagten eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„1. Die Beklagten haben in erster Linie eingewendet, daß, wenn der Klagevortrag wahr wäre, Kläger als im Ehebruche erzeugt gelten müßte, bezüglich eines solchen Kindes aber die Legitimation durch nachfolgende Ehe ausgeschlossen sei.

Seitens des Berufungsgerichtes ist dahingestellt gelassen, ob Kläger im Ehebruche erzeugt sei, hingegen die Rechtsansicht, daß im Ehebruche erzeugten Kindern die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht zugänglich sei, abgelehnt, weil das preußische Allgemeine Landrecht in §. 596 II. 2 keinen Unterschied nach dieser Richtung mache.

Hierin ist eine Rechtsnormverletzung nicht zu finden.

Aus §. 596 a. a. D. läßt sich mit Grund folgern, daß das Allgemeine Landrecht im Ehebruche erzeugten Kindern die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht hat verschließen wollen. Denn der §. 596, welcher die Legitimation regelt, unterscheidet in keiner Weise zwischen im Ehebruche erzeugten und anderen unehelichen Kindern. Daß ein solcher Unterschied vom Gesetzgeber etwa bloß übersehen wäre, ist nicht anzunehmen. Zwar ergeben die Materialien über diese Frage nichts Bestimmtes (vgl. Ges.-Rev. Penf. XV. Motive zu Abschn. 9, §. 215 des Entwurfes S. 148). Aber dieselbe war im kanonischen Rechte (aus Anlaß des c. 6 X qui filii sint legitimi 4, 17) streitig gewesen. Es läßt sich voraussetzen, daß dies dem preußischen Gesetzgeber bekannt gewesen ist. Hätte er die Streitfrage zu Ungunsten der adulterini beantworten wollen, so hätte es nahe gelegen, dem im Gesetze Ausdruck zu geben. Es hat sich denn auch die preußische Doktrin und Praxis von jeher im Sinne des Berufungsurtheiles ausgesprochen. Dies ergeben die Citate desselben¹, denen noch das Justizministerialreskript vom 28. Februar 1818 (v. Kampß, Jahrb. Bd. 11 S. 8), die

¹ Bornemann, System Bd. 5 S. 351; Koch, Kommentar zu §. 596 A.L.R. II. 2; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 S. 59 Anm. 18. D. C.

Gesetzesrevision (a. a. D.), Stölzel (im Justizministerialbl. von 1874 S. 135) und die Motive zum Entwurfe des deutschen bürgerl. Gesetzbuches (Bd. 4 S. 929) anzufügen sind.

Für den vorliegenden Fall kommt übrigens thatsächlich hinzu, daß es an jeder Behauptung dahin fehlt, daß die erste Ehe des Hüttenmannes Friedrich F. wegen Ehebruches desselben mit der Mutter des Klägers geschieden wäre.

2. In zweiter Linie wollen die Beklagten die Legitimation des Klägers deshalb ausgeschlossen wissen, weil die Mutter desselben während der Empfängniszeit mit mehreren Männern geschlechtlichen Verkehr gehabt habe und eine geschlechtlich bescholtene Person gewesen sei.

Dem gegenüber erwägt das Berufungsgericht, daß für die Anwendbarkeit des §. 9 des Gesetzes vom 24. April 1854 auf den Fall des §. 596 A.L.R. II. 2 jeder Anhalt mangle und namentlich nicht der §. 13 jenes Gesetzes herangezogen werden könne, da die für letztere Vorschrift maßgebende Erwägung, daß in den Fällen des §. 9 a. a. D. der Beweis der Vaterschaft nicht ausreichend sicher sei, für den Fall des §. 596 a. a. D. nicht zutreffe, insofern bei diesem die Eheschließung hinzutreten habe.

Auch dieser Erwägung ist beizutreten. Der §. 13 des Gesetzes vom 24. April 1854 betrifft nur den Anspruch des unehelichen Kindes gegen den Schwängerer auf Unterhalt und Erziehung (§. 12 a. a. D., §. 612 A.L.R. II. 2). Nun könnte es zwar auf den ersten Blick scheinen, als ob die Fälle, in welchen gemäß §. 9 des gedachten Gesetzes ein Ausschluß dieses Anspruches stattfindet, erst recht da Platz greifen müßten, wo die Legitimation in Frage tritt. Allein bei dieser Legitimation kommt in Betracht, daß sie gesetzlich (§. 596 a. a. D.) eine nachfolgende Ehe zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten erheischt. Daraus ergibt sich ein wesentlich anderes Verhältnis, als in dem Falle des §. 13 des Gesetzes vom 24. April 1854. Denn in der nachfolgenden Ehe jener Personen läßt sich das relativ stärkste Beweismoment dafür, daß der nunmehrige Ehemann auch wirklich der Erzeuger des Kindes gewesen, finden, weil naturgemäß anzunehmen ist, daß derselbe zur Eingehung der Ehe nur auf Grund sicherer Erkundung, daß die Mutter des Kindes während der Empfängniszeit nicht auch mit anderen Männern verkehrt habe, schreiten wird. Auf

diesen Standpunkt stellen sich denn auch ausgesprochenmaßen das vormalige preußische Obertribunal,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 64 S. 226,

und die Motive zum Entwurfe des deutschen bürgerl. Gesetzbuches,

vgl. a. a. D. Bd. 4 S. 928,

und stillschweigend, wie anzunehmen, nicht minder Koch (Kommentar zum Allgem. Landrechte, Note zu §. 596 a. a. D.), Gruchot (in seinen Beiträgen Bd. 17 S. 821), Dernburg (Preuß. Privatr. Bd. 3 S. 191) und Förster-Eccius (Preuß. Privatr. Bd. 4 S. 127 Note 43).

3. Folgericht hat das Berufungsgericht vom Kläger nur den Beweis der Thatfache erfordert, daß der Hüttenmann F. der Erzeuger des Klägers gewesen sei. Kläger hat diesen Beweis nach doppelter Richtung hin angetreten, einerseits dahin, daß F. mit seiner Mutter innerhalb der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt habe, andererseits in Gestalt von formlosen Anerkennnissen, welche F. in bezug auf seine Waterschaft abgelegt haben soll. Die Zulassung des letzteren Beweises seitens des Berufungsgerichtes steht in Einklang mit der Doktrin und Praxis des preußischen Rechtes.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 18 S. 268, Bd. 45 S. 129; Dernburg, Bd. 3 S. 190; Förster-Eccius, Bd. 4 S. 927." . . .

(Folgt die Ausführung, daß die Annahme des Oberlandesgerichtes, es sei dieser Beweis nach beiden Richtungen erbracht, unanfechtbar sei.)